

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 12. Mai 2026

Die Stadt Wolfratshausen erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs.2, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende Satzung:

Inhalt

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrats
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung
- § 4 Erster Bürgermeister
- § 5 Weitere Bürgermeister
- § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
- § 7 Inkrafttreten

§1

Zusammensetzung des Stadtrats

¹Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern. ²Der Stadtrat kann im Rahmen des § 6 berufsmäßige Stadträte/Stadträtinnen wählen.

§2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 1. den **Hauptausschuss (HA)**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**,
 2. den **Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss (BA)**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**,
 3. den **Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales (KA)**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**,
 4. den **Ferienausschuss (FA)**, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und **8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**
 5. den **Rechnungsprüfungsausschuss (RA)**, bestehend aus **6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied, das diesem Ausschuss angehört, den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von **jährlich 1.000,00 €** und ein Sitzungsgeld von **je 70,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, der Fraktion oder einer Ausschussgemeinschaft sowie der sonstigen Gremien. ²Für Klausurtagungen des Stadtrates wird kalendertäglich ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,00 € gewährt.
³Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von **jährlich 600,00 €** und die **stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden von jährlich 200,00 €**. ⁴Falls zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende gewählt wurden, erhält jede/r Fraktionsvorsitzende **400,00 €**. ⁵Vor jeder Stadtrats- oder Ausschusssitzung wird grundsätzlich eine Fraktionssitzung oder Sitzung einer Ausschussgemeinschaft vergütet. ⁶Die Referenten gem. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von **jährlich 600,00 €**.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **30,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist; die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen. ³ Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gewährt. ⁴Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **30,00 €** je volle Stunde. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. ⁶Gesellschaftliche Veranstaltungen, protokollarische Feierlichkeiten oder Besprechungen sind hiervon explizit ausgenommen.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhne nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Pauschalentschädigungen werden am Ende eines jeden Rechnungsjahres, die Sitzungsgelder und die Verdienstaufschlagsentschädigungen am Ende eines jeden Monats ausbezahlt.
- (6) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (7) Die Anzahl der Fraktionssitzungen wird auf maximal 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister/die zweite Bürgermeisterin und der dritte Bürgermeister oder die dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte **auf Zeit**.

§6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung von Aufgabengebieten, die mit Beschluss hinsichtlich Zeit und Umfang zu definieren sind, berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.10.2020 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 12.05.2026


Klaus Heilinglechner
1. Bürgermeister